

Stadt Ottweiler - Teiländerung des Flächennutzungsplans

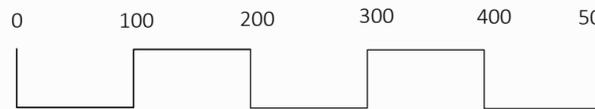
Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans



Darstellungen der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplans



Maßstab M 1 : 5000 (im Original)



LEGENDE



Gewerbefläche



Altablagerung: OTW_5271



Waldfläche



Geltungsbereich der Teiländerung

HINWEISE

Artenschutz

Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Bodenschutz

Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.

Denkmalschutz

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.

Kampfmittel

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Altlasten

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Altablagerung OTW_5271. In diesem Bereich wurde ein ehemaliger Steinbruch mit unbekanntem Materialen verfüllt. Eine Studie des ehemaligen KABV gibt an, dass der Steinbruch teilweise mit Gießereiabfällen verfüllt wurde.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Ottweiler hat am 11.09.2023 die Teiländerung des Flächennutzungsplans Ottweiler beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 13.05.2024 bis einschließlich 13.06.2024 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Schreiben vom 10.05.2024 durchgeführt.

Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom __.__.2024 bis einschließlich __.__.2024 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung ist am __.__.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom __.__.2024 die Teiländerung des Flächennutzungsplans nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde nach § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde erteilt.

Die höhere Verwaltungsbehörde

Saarbrücken, den

Der Ort, an dem der Flächennutzungsplan während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am __.__.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Teiländerung des Flächennutzungsplans nach § 10 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Der Bürgermeister

Ottweiler, den

STADT OTTWEILER

Teiländerung des Flächennutzungsplans

Planungsstand:

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die
Stadt Ottweiler

Neunkirchen, im Juli 2024

Stadtplaner
Alexander Knoll